



# **Submissionsverordnung 2018**

# Submissionsverordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Zweck und Geltungsbereich	Art. 1
Auftragsarten	Art. 2
Schwellenwerte	Art. 3
<b>2. Submissionsverfahren</b>	
Wettbewerbsgrundsätze	Art. 4
Beschränkter Wettbewerb	Art. 5
Verzicht auf Wettbewerb	Art. 6
Wettbewerbsunterlagen	Art. 7
<b>3. Angebote</b>	
Form und Inhalt	Art. 8
Angebote von Arbeitsgemeinschaften	Art. 9
Verbindlichkeit	Art. 10
<b>4. Prüfen der Angebote</b>	
Öffnung/Prüfung	Art. 11
Ausschluss	Art. 12
<b>5. Zuschlag</b>	
Zuständigkeit	Art. 13
Bereinigte Angebote	Art. 14
Vergabe	Art. 15
Benachrichtigung	Art. 16
<b>6. Vertragsabschluss und Vertragserfüllung</b>	
Form und Inhalt des Vertrages	Art. 17
Vertragserfüllung	Art. 18
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
Rechtspflege	Art. 19
Ergänzendes Recht	Art. 20
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 21
Inkrafttreten	Art. 22
<b>Anhang 1</b>	
Muster Selbstdeklarationsformular	

Der Gemeinderat von Kirchberg BE erlässt gestützt auf das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG), die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) und Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 05. Juni 2000 (GeO) folgende

## Submissionsverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Arbeitsvergaben der Organe der Gemeinde Kirchberg, sofern nicht ein anderes Verfahren gemäss kantonalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangt.

<sup>2</sup> Sie bezweckt ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Organe gemäss Absatz 1.

Ausstandspflicht

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht der Mitglieder der Gemeindeorgane richtet sich nach Artikel 47 ff des Gemeindegesetzes.

#### Art. 2

Auftragsarten

<sup>1</sup> Dieser Verordnung unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere

- a) Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- b) Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf
- c) Dienstleistungsaufträge

<sup>2</sup> Das anzuwendende Verfahren wird nach dem Wert des einzelnen Auftrags festgelegt.

Schwellenwerte

#### Art. 3

Offenes und selektives Verfahren

<sup>1</sup> Die Vergabe erfolgt im offenen oder selektiven Verfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer 250'000 Franken übersteigt.

Einladungsverfahren

<sup>2</sup> Die Vergabe erfolgt im Einladungsverfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer folgende Beträge übersteigt:

- a) 50'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 25'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und allen anderen Aufträgen

Freihändiges Verfahren

<sup>3</sup> Die Vergabe erfolgt im freihändigen Verfahren, wenn der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer folgende Beträge nicht übersteigt:

- a) 50'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 25'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und allen anderen Aufträgen

## II. Submissionsverfahren

### Art. 4

Wettbewerbs-  
grundsätze

Im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren kann die Gemeinde als Auftraggeberin frei wählen, welche Anbietenden sie zur Angebotsabgabe einladen will.

### Art. 5

Beschränkter  
Wettbewerb

<sup>1</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von 5'000 Franken pro Auftragsposition nicht überschritten wird, können, wo wirtschaftlich sinnvoll, durch die zuständige Kommission oder Verwaltungsstelle Direktaufträge ohne vorheriges Einholen eines schriftlichen Angebotes erteilt werden. Ortsansässige Anbietende sind zu bevorzugen.

<sup>2</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von 15'000 Franken pro Auftragsposition nicht überschritten wird, sind zwei schriftliche Angebote einzuholen. Ortsansässige Anbietende sind zu bevorzugen.

<sup>3</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert zwischen 15'000 Franken und 30'000 Franken pro Auftragsposition liegt, sind in der Regel drei Firmen zur Angebotsabgabe einzuladen. Ortsansässige Anbietende sind zu bevorzugen.

<sup>4</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von 30'000 Franken pro Auftragsposition überschritten wird, sind mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe einzuladen, wobei wenigstens eine anbietende Unternehmung mit auswärtigem Firmensitz zu begrüssen ist.

### Art. 6

Verzicht auf  
Wettbewerb

Auf ein Submissionsverfahren kann verzichtet werden, wenn

- a) es sich um Notstandsarbeiten, -lieferungen oder -leistungen handelt, bzw. bei zeitlicher Dringlichkeit;
- b) ein Auftrag wegen bestehender vertraglicher Verpflichtungen oder aufgrund besonderer Vorschriften nicht frei vergeben werden kann;
- c) ein Auftrag eine besondere Befähigung (Spezialkenntnisse) voraussetzt;
- d) es sich um Ergänzungen bereits vergebener Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen handelt.

### Art. 7

Wettbewerbs-  
unterlagen

<sup>1</sup> Die ausschreibende Stelle kann von den Anbietenden eine Selbstdeklaration gemäss Anhang I verlangen.

### **III. Angebote**

#### **Art. 8**

Form und  
Inhalt

<sup>1</sup> Die Angebote sind schriftlich einzureichen. Die Texte der Angebotsformulare dürfen nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Angebotsvarianten und dergleichen sind auf besonderen Beilagen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Teilangebote und Angebotsvarianten können angegeben werden, auch wenn die Ausschreibung dies nicht vorsieht. Sie sind deutlich als solche zu bezeichnen und als besondere Beilage mitzuliefern.

#### **Art. 9**

Angebote von  
Arbeitsgemein-  
schaften

<sup>1</sup> Bei einem Angebot mehrerer Personen oder Firmen zur gemeinsamen Übernahme der ausgeschriebenen Aufträge (Arbeitsgemeinschaften) ist anzugeben,

- wer der Gemeinschaft angehört,
- wer sie rechtsverbindlich vertritt
- und wer zur Entgegennahme von Zahlungen befugt ist.

<sup>2</sup> Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Mit dem Angebot ist bekanntzugeben, welche Subunternehmer am Auftrag beteiligt sind.

#### **Art. 10**

Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Mit der Bewerbung unterstellen die Bewerbenden ihre Angebote dieser Verordnung und anerkennen vorbehaltlos die Wettbewerbsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Angebote bleiben während 90 Tagen vom Ablauf der Eingabefrist (wenn keine Frist festgesetzt ist vom Datum der Offerteingabe) an gerechnet verbindlich, sofern die Wettbewerbsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Den Bewerbenden steht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen wegen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote zu.

### **IV. Prüfen der Angebote**

#### **Art. 11**

Öffnung  
Prüfung

<sup>1</sup> Die Angaben sind fachlich und rechnerisch zu prüfen und auf die gleiche Basis zu bringen. Offensichtliche Fehler (Rechnungs- und Schreibfehler, Auslassungen und dergleichen) sind zu berichtigen.

<sup>2</sup> Es ist ein Protokoll mit den Namen der anwesenden Personen, den Namen der Anbietenden, den Eingangsdaten und der Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote zu verfassen, wenn die einzelnen Auftragspositionen 30'000 Franken ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

<sup>3</sup> Nach der Prüfung ist eine Vergleichstabelle über die eingereichten Angebote, Angebotsvarianten sowie Teilangebote zu erstellen.

## **Art. 12**

Ausschluss

Vom Wettbewerb können Angebote und Anbietende ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie verspätet oder unvollständig eingereicht werden;
- b) sie der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt haben;
- c) sie von Bewerbenden stammen, die frühere Aufträge schuldhaft, nicht frist- oder fachgerecht ausführten;
- d) sie für eine richtige Vertragserfüllung keine Gewähr bieten;
- e) deren Preis aufgrund der überprüften Verhältnisse der Bewerbenden wirtschaftlich offensichtlich nicht vertretbar ist (Unterangebote);
- f) sie von Bewerbenden stammen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen;
- g) sie sich im Konkurs befinden;
- h) die verlangte Selbstdeklaration (gemäss Art. 7) nicht eingereicht wird oder diese negative Punkte aufweist.
- i) sie allfällige geforderte Eignungskriterien nicht erfüllen.

## **V. Zuschlag**

### **Art. 13**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach der Aufgaben- und Kompetenzordnung der Gemeindeordnung bzw. der Organisationsverordnung der Gemeinde Kirchberg.

<sup>2</sup> Als Grundsatz gilt, dass diejenige Kommission bzw. Verwaltungsabteilung für die Vergabe zuständig ist, in deren Bereich das Geschäft gemäss Aufgaben- und Kompetenzordnung fällt.

<sup>3</sup> In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Vergabekompetenzen fest.

### **Art. 14**

Bereinigte Angebote

Für die Vergabe sind die bereinigten Angebote gemäss Abschnitt IV massgebend.

### **Art. 15**

Vergabe

<sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

<sup>2</sup> Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrer Gewichtung aufzuführen.

<sup>3</sup> Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur.

<sup>4</sup> Die Zuschlagskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen und wo nötig zu präzisieren.

<sup>5</sup> Führen Teilangebote und Angebotsvarianten zu qualitativen Verbesserungen oder deutlichen preislichen Vorteilen für die Auftraggeberin, ist dies bei der Arbeitsvergabe zu berücksichtigen.

### **Art. 16**

Benachrichtigung

Die Bewerbenden sind innert 14 Tagen nach erfolgtem Entscheid über ihre Angebote schriftlich zu unterrichten, wobei die Beauftragten und der Preis des berücksichtigten Angebotes zu nennen sind.

## **VI. Vertragsabschluss und Vertragserfüllung**

### **Art. 17**

Form und Inhalt  
des Vertrages

<sup>1</sup> Die vergebende Stelle regelt mit den berücksichtigten Bewerbern vor Ausführung des Auftrages das gegenseitige Auftragsverhältnis in einem Werkvertrag oder in einem Auftragschreiben.

<sup>2</sup> Werkvertrag oder Auftragschreiben haben wenigstens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und des für den Vertragsabschluss massgebenden Angebotes;
- b) die Konditionen, die Erfüllungs- und Zahlungsfristen;
- c) ein Verzeichnis der Pläne (sofern vorhanden);
- d) Angaben über die Haftpflichtversicherung der Unternehmen (Versicherungsgesellschaft, Leistungen);
- e) einen Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen, denen das Vertragsverhältnis unterstellt wird und ihre Geltungsfolge;
- f) Vorgaben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz;
- g) den Gerichtsstand Burgdorf und die Anwendung von schweizerischem Recht;
- h) Unterschrift der beteiligten Parteien.

### **Art. 18**

Vertragserfüllung

Der Auftrag darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Auftragsgebers ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) übertragen werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 19

Rechtspflege Die Rechtspflege und die Rechtsmittel richten sich nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 13 und 14 ÖBG.

### Art. 20

Ergänzendes Recht Für Fragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die bundesrechtlichen und kantonalen Erlasse über das öffentliche Beschaffungswesen.

### Art. 21

Aufhebung bisheriges Recht Die Submissionsverordnung vom 23. Januar 2006 wird aufgehoben.

### Art. 22

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 17. September 2018 in Anwendung von Art. 55<sup>4+5</sup> der Gemeindeordnung.

### **GEMEINDERAT KIRCHBERG BE**

sig.  
M. Nyffenegger  
Gemeinderatspräsidentin

sig.  
HP. Keller  
Gemeindeschreiber



## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 17.09.2018 beschlossene Submissionsverordnung hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 20.09.2018 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 22. Oktober 2018

sig.  
HP. Keller  
Gemeindegemeinderat

## Anhang I

### Selbstdenklerationsformular / Bestätigungen der Anbietenden

#### Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:  
Ja / Nein

1. Halten Sie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften ein?
2. Halten Sie die Lohngleichheit für Mann und Frau ein (gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit)?
3. Sind Sie bereit, bei allenfalls beigezogenen Subunternehmen die unten von Ihnen eingeforderten Bestätigungen einzuverlangen und zu kontrollieren, bevor Sie einen Vertrag unterzeichnen?

#### Steuern und Sozialabgaben

4. Haben Sie alle geschuldeten Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern bezahlt?
5. Haben Sie die geschuldete Mehrwertsteuer bezahlt?
6. Haben Sie die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt?

#### Umweltgesetzgebung

7. Halten Sie im Rahmen der Produktion die schweizerische und bernische Umweltgesetzgebung ein?

#### Konkursverfahren / Pfändung

8. Können Sie bestätigen, dass gegen Sie kein Konkursverfahren läuft und dass bei Ihnen in den vergangenen zwölf Monaten keine Pfändung vollzogen worden ist?

#### Nachweise

Die Unterzeichnenden beweisen die Richtigkeit der obigen Angaben mit folgenden schriftlichen Nachweisen

- der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (bei Branchen ohne GAV: Revisionsstelle bezüglich der Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen)
- der Steuerbehörde am Geschäftssitz (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern) bezüglich Bezahlung aller geschuldeten Steuern
- der Mehrwertsteuerbehörde bezüglich Bezahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer
- der AHV-Ausgleichskasse bezüglich Bezahlung der geschuldeten AHV, IV, EO und ALV Beiträgen
- der Pensionskasse (geschuldete BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- des Konkurs- und Betreibungsamtes
- der Suva (oder einer anderen Versicherungsgesellschaft) betreffend Bezahlung der geschuldeten Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung
- der Krankentaggeldversicherung, sofern im GAV vorgeschrieben
- Firmen im Baugewerbe: Bestätigung Stiftung FAR bezüglich flexibler Altersrücktritt (FAR)

Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein. Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen gleichwertige Bestätigungen aus ihrem Land bei.

Mit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration übernehmen die Anbietenden die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen von der eigenen Unternehmung und allenfalls beigezogenen Subunternehmen eingehalten werden.

**Die Anbietenden nehmen zur Kenntnis, dass die Auftraggebenden bei Falschangaben oder Missachtung der obigen Grundsätze insbesondere**

- a) **den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen,**
- b) **die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von zehn Prozent des gesamten Auftragswertes (aber höchstens CHF 100'000) verlangen und/oder**
- c) **die fehlbaren Anbietenden bis zu fünf Jahren von künftigen Beschaffungen ausschliessen können**

Die Anbietenden nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Kanton und die Stadt Bern die Angaben aus der Selbstdeklaration und der Nachweise in einer gemeinsamen Online-Datenbank erfassen. Diese hat den Zweck, diejenigen Anbietenden zu verwalten, welche nach Art.20 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) zertifiziert sind.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift\*:

.....

.....

\* Bei Bietergemeinschaft: Unterschriften aller Beteiligten